

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.ad-
min.ch

10. Juni 2026

Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigte Verankerung des Integrationsauftrags für Schutzbedürftige (Status S) auf Verordnungsebene. Insbesondere wird begrüsst, dass die Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz (IAS) für Personen mit vorübergehendem Schutz künftig unabhängig vom Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung gelten sollen und damit Doppelspurigkeiten zwischen dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) und dem Programm S reduziert werden können. Der Kanton Aargau unterstützt die vorgesehene Flexibilisierung, wonach Bundesmittel (beziehungsweise die Integrationspauschale) bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren künftig nicht nur auf Sprachförderung und Beschäftigung beschränkt bleibt, sondern auf den gesamten Katalog gemäss Art. 14a Abs. 3 VIntA ausgeweitet werden kann, und dass die analoge Möglichkeit auch für Personen mit hängigem Schutzgesuch vorgesehen ist.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht gemäss erläuterndem Bericht davon aus, dass die vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen keine finanziellen und personellen Auswirkungen haben. Dem ist aber nicht so: Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen wie beispielsweise die Prüfung der (ausreichenden) Arbeitsmarktfähigkeit für die Kantone zu einem höheren Vollzugs- und Koordinationsaufwand führen werden, namentlich an den Schnittstellen zwischen Integrationsförderung, öffentlicher Arbeitsvermittlung, (Asyl-)Sozialhilfe und ausländerrechtlichem Vollzug. Mit den Kürzungen bei der Globalpauschale im Rahmen des Entlastungspakets des Bundes und den entsprechenden Mehrbelastungen der Kantone und Gemeinden in der (Asyl-)Sozialhilfe ab 2027 steigt der Druck auf die Integrationsförderung und diese muss entsprechend frühzeitig und breit ansetzen, um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration möglichst innert der Abgeltungsdauer von fünf Jahren zu erreichen. Die entsprechend nötige Ausweitung der Integrationsmass-

nahmen für Personen im laufenden Verfahren für Asyl- und Schutzgewährung wird zwar den Kantonen mit den vorliegenden Änderungen ermöglicht, jedoch müssen die Kantone dies innerhalb der bestehenden Bundesbeiträge (Integrationspauschalen und Programm S-Mittel) bewerkstelligen, was nur bedingt möglich ist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu den Änderungen der VIntA

2.1.1 Zu Art. 9 Abs. 2

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit im Einzelfall durch die zuständigen Behörden vor Ort erfolgen soll und dabei sowohl die individuellen Voraussetzungen der betroffenen Person als auch die regionale Arbeitsmarktsituation berücksichtigt werden muss. Diese differenzierte Prüfung ist bereits heute mit erheblichem Aufwand verbunden und entspricht der gelebten Praxis in den Kantonen. Aus Sicht des Regierungsrats führt die in Art. 9 Abs. 2 VIntA vorgeschlagene Ergänzung des Begriffs der Arbeitsmarktfähigkeit um das Kriterium "ausreichend" jedoch nicht zu der angestrebten Präzisierung. Vielmehr schafft die zusätzliche Formulierung neue Interpretationsspielräume und wirft weitere Abgrenzungsfragen auf, ohne den Vollzug wesentlich zu erleichtern.

Der Regierungsrat erachtet daher die bestehende Regelung als ausreichend und weist darauf hin, dass eine unklare begriffliche Erweiterung eher zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf und Rechtsunsicherheit führen könnte.

2.1.2 Zu Art. 14a Abs. 1 und 3 und Art. 21b Abs. 1 und 2

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Integrationsauftrag für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 14a Abs. 1 und 3 VIntA) und ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 21b Abs. 1 und 2 VIntA) im Rahmen der KIP in der VIntA rechtlich verankert werden soll. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass auch diese Personen einen spezifischen Integrationsbedarf aufweisen sowie frühzeitig und gezielt gefördert werden müssen, um ihre Potenziale und vorhandenen Qualifikationen trotz bestehender struktureller, sprachlicher und arbeitsmarktlicher Zugangshürden erfolgreich in den Schweizer Arbeitsmarkt einbringen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Regierungsrats nicht nachvollziehbar, warum für Personen mit Status S zwar der Integrationsauftrag an die Kantone rechtlich verankert werden soll, nicht aber die Pflicht des Bundes zur Zahlung der entsprechenden Unterstützungsbeiträge, wie es mit der Integrationspauschale in Art. 15 VIntA für vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) der Fall ist. Die vage gehaltene Verknüpfung mit den Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Art. 21 VIntA) genügt nicht. Der Regierungsrat fordert vom Bundesrat, dass sowohl die Höhe als auch die Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen des Bundes in der VIntA verankert werden, wie dies bei der Integrationspauschale von VA/FL der Fall ist.

In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat auf ein weiteres Finanzierungsproblem hin: Der Bundesrat entschied im April 2022, für Personen mit Status S einen monatlichen Integrationsbeitrag von Fr. 250.– auszurichten. Die volle Integrationspauschale von Fr. 18'000.–, wie sie den Kantonen für VA/FL gewährt wird, wird damit erst nach sechs Jahren erreicht. Erhalten aber gut integrierte Personen mit Status S schon früher, zum Beispiel im Rahmen eines Härtefallgesuchs, eine Aufenthaltsbewilligung, enden die Integrationszahlungen des Bundes vorzeitig. Dies könnte dazu führen, dass die Kantone bei der Bewilligung von Härtefallgesuchen für Personen mit Status S zurückhaltender agieren und diese gegenüber VA, für welche der Bund die gesamte Integrationspauschale bereits zu Beginn des Integrationsprozesses ausrichtet, faktisch benachteiligt werden.

Der Regierungsrat fordert deshalb, dass der Integrationsbeitrag für Personen mit Status S künftig so ausgestaltet wird, dass die volle Integrationspauschale von Fr. 18'000.– spätestens nach fünf Jahren erreicht wird.

In den Erläuterungen zu Art. 21b Abs. 1 VIntA wird ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, von den Programmvereinbarungen der KIP abweichende Zielsetzungen zu vereinbaren, zum Beispiel im Bereich von spezifischen Erwerbstätigenquoten. Der Regierungsrat beurteilt dies skeptisch. Die vom Bundesrat zu Beginn ohne jegliche Absprache mit den Kantonen festgelegten Ziele in Bezug auf die Erwerbstätigenquoten von Personen mit Status S waren zunächst unrealistisch und erwiesen sich in der praktischen Umsetzung als wenig hilfreich. Aus Sicht des Regierungsrats sollten sich Bund und Kantone auch in solchen Situationen vorab an den gemeinsam definierten Zielen der Programmvereinbarungen der KIP ausrichten. Von diesen Zielen, die gemeinsam gemonitort werden und sich in der Praxis bewährt haben, sollte nicht ohne Not und nur in Ausnahmefällen in gegenseitiger Absprache abgewichen werden. Ansonsten führen unterschiedliche Zielindikatoren, wie aktuell beim Programm S, trotz künftig gleichen, expliziten Integrationsauftrags zu Doppelspurigkeiten und Mehraufwänden, zum Beispiel bei der Datenerfassung und Auswertung.

2.1.3 Zu Art. 15a

Der Regierungsrat findet es grundsätzlich sinnvoll, dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a VIntA) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 21b VIntA) künftig umfassender gefördert werden können. Die Ausweitung der mit Bundesgeldern finanzierbaren Integrationsmassnahmen schafft für die Kantone die notwendige Flexibilität, um Personen mit einer hohen Bleibeperspektive frühzeitig und gezielt zu unterstützen. Dadurch kann der Integrationsprozess wirksamer gestaltet, wertvolle Zeit gewonnen und die nachhaltige berufliche Integration verbessert werden. Da die Kantone aber vom Bund für diese Zielgruppen keine zusätzlichen Integrationspauschalen erhalten, ist es unabdingbar, dass es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt und die Kantone in eigener Kompetenz bestimmen können, in welchen Fällen weitergehende Integrationsmassnahmen schon vor dem Asylentscheid angezeigt sind. Ohne Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel in der Integrationsförderung ist eine Ausweitung des Personenkreises nur bedingt möglich. Aus kantonaler Sicht ist jedoch die (mögliche) Ausweitung der Integrationsförderung bei Personen im laufenden Verfahren und für Personen mit Status S ohne Aufenthaltsbewilligung vor dem Hintergrund der Mehrbelastungen der Kantone und Gemeinden bei der (Asyl-)Sozialhilfe (Abkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschale auf fünf Jahre und kein Kostenersatz für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren gemäss Beschluss zum Entlastungspaket 27 vom 20. März 2026) von hoher Bedeutung. Obwohl mit dem Beschluss zum Entlastungspaket 27 der Druck auf die Kantone und Gemeinden für eine frühzeitige und umfassende Integrationsförderung enorm erhöht wurde, sind für die vorliegend vorgeschlagene Ausweitung der Integrationsmassnahmen während des laufenden Verfahrens um Asyl- beziehungsweise Schutzgewährung keine zusätzlichen Mittel vorgesehen und die Kantone müssen innerhalb der bestehenden Pauschalen disponieren. Ob die Kantone von den erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen, hängt – neben der vorerwähnten Finanzierungsproblematik – von der seitens SEM gesteuerten Dauer der Verfahren um Asyl- und Schutzgewährung ab: Mit der aktuell langen Dauer der Asylverfahren beziehungsweise Verfahren zur Gewährung des Schutzstatus S ist die proaktive Förderung der Personen während des laufenden Verfahrens über die Spracherwerbsphase hinaus auch kritisch zu betrachten, wenn die Verfahren nach langer Dauer negativ abgeschlossen werden und die (ausreisepflichtigen) Personen in ihrer Integration bereits fortgeschritten sind (Teilnahme an Bildung und Erwerb).

2.1.4 Zu Art. 19 Sachüberschrift und Absatz 4

Bezüglich der Aufhebung des Status S weist der Regierungsrat weiter darauf hin, dass bei der Ausgestaltung von Übergangs- und Abbauregelungen der tatsächliche Aufwand in den Kantonen nicht unterschätzt werden darf. Er fordert deshalb, dass Modalitäten, Fristen und Rückerstattungsregelungen nicht verwendeter finanzieller Mittel aus dem Programm S (Art. 19 Abs. 4 VIntA) ausreichend

grosszügig ausgestaltet und zwingend in enger Abstimmung mit den Kantonen festgelegt werden, damit ein praktikabler und geordneter Abbau gewährleistet ist.

2.1.5 Zu Art. 21a

Die Überführung des Pilotprogramms "Integrationsvorlehre" (INVOL) in ein auf Dauer ausgelegtes Bundesprogramm (Art. 21a VIntA) wird vom Regierungsrat sehr begrüsst. Es ist im Interesse der Kantone, dieses Programm auch auf Bundesebene längerfristig rechtlich und finanziell zu verankern. Mit der Änderung und der neuen Bundesregelung als dauerhaftes Programm besteht höhere Planungssicherheit für die im Kanton Aargau verstetigte INVOL.

2.2 Zu den Änderungen der VZAE

2.2.1 Zu Art. 53 Abs. 3

Der Regierungsrat begrüsst die neue Regelung gemäss Art. 53 Abs. 3 VZAE, wonach Personen mit Status S nach ihrer Zuweisung in einen Kanton ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann. Damit wird eine politische Forderung der Kantone aufgenommen und ein wichtiger Beitrag zur rascheren Arbeitsmarktintegration geleistet. Die Regelung reduziert praktische Hürden, erleichtert die frühzeitige wirtschaftliche Integration und stärkt die Eigenverantwortung der Betroffenen. Aus Sicht des Regierungsrats trägt sie dazu bei, bestehende Potenziale schneller zu nutzen, die Sozialhilfeabhängigkeit zu verringern und die nachhaltige gesellschaftliche sowie berufliche Integration von Schutzbedürftigen wirksam zu fördern.

2.2.2 Zu Art. 36

Aus Sicht des Regierungsrats ist es richtig, dass mutmassliche Opfer und Zeuginnen respektive Zeugen von Menschenhandel während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Dies einerseits aus Gründen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern und Zeuginnen respektive Zeugen von Menschenhandel, andererseits auch aufgrund der Rechtssicherheit und der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des Strafverfahrens. Da Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden können und nachher eine B-Bewilligung erteilt werden muss, begrüsst der Regierungsrat die Anpassung in Art. 36 VZAE.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin